

## Der Equidenpass

Was wird durch den Equidenpass geregelt? Wer braucht ihn und wo ist er zu bekommen?

Der Equidenpass ist für jeden Einhufer seit dem 1. Juli 2000 in Deutschland vorgeschrieben. Auch in anderen EU-Mitgliedsländern müssen Equiden ein adäquates Dokument besitzen. Der Equidenpass dient der eindeutigen Identifizierung des Einhufers. Das Verbringen von Equiden ohne Mitführung des Equidenpasses ist nicht gestattet (Unter Verbringen ist der Transport von Equiden mittels Pferdehängern o.ä. über öffentliche Verkehrswege zu verstehen; Ausritte bleiben hiervon unberührt). Eine Schlachtung darf ebenfalls nur bei Vorliegen des Equidenpass durchgeführt werden. Der Pass wird von dem Schlachter an das Pferdestammbuch bzw. die FN zurückgesandt.

### Anzeige der Tierhaltung

Nach §24b der Viehverkehrsverordnung muss wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner oder Wachteln halten will, dieses vor Aufnahme der Tätigkeit, gleichgültig ob gewerblich oder als Hobby, bei dem Fachdienst für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit anzeigen. Den entsprechenden Meldebogen finden Sie auf dieser Seite.

Hier sei darauf hingewiesen, dass entsprechendes auch für Halter von Einhufern gilt.

### Antragsformulare für den Equidenpass:

#### - Ausländische Pferde/Pferde ohne Papiere:

Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)  
Freiherr-von-Langen-Str. 13,  
48231 Warendorf,  
Tel.: 02581 / 6362-0,  
Fax: 02581 / 62144

#### - Eingetragenen Sport- und Freizeitpferden:

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.  
Steenbeker Weg 151  
24106 Kiel  
Tel.: 0431 / 331776

#### - Zuchtpferde:

entsprechender Zucht- und Landesverband

#### - Sonstige Equiden:

Für Esel, Maultiere und Maulesel kann man sich an den IGEM  
(<http://www.esel.org/Equidenpass.htm>) wenden.

### Identifikation

Nach dem Beantragen der Formulare ist eine Identifikation des Equiden durch eine bevollmächtigte Person vornehmen zu lassen. Dies sind Tierärzte, Fachtierärzte für Pferde, FN-Beauftragte oder Beauftragte der Landeskommissionen

Nachdem die Identifikation des Equiden vorgenommen worden ist, muss der Antrag wieder an die zuständige Stelle zurückgeschickt werden. Die Daten werden in einer Datenbank erfasst und dem Tier wird eine Lebensnummer zugeteilt.

### **Zur Schlachtung vorgesehene Equiden/nicht zur Schlachtung vorgesehene Equiden**

Im Equidenpass muss vermerkt sein, ob es sich bei dem Equiden um ein Schlachtier oder um ein Nichtschlachtier handelt. Diese Entscheidung trifft der Besitzer und sie ist im Falle der Entscheidung zum Nichtschlachtier für alle Zeiten bindend. Der Status Schlachtier kann hingegen jederzeit in den Status Nichtschlachtier geändert werden. Diese Änderung muss der Tierarzt durch seine Unterschrift vermerken. Anschließend ist der neue Status bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Die Entscheidung Schlachtier/Nichtschlachtier hat neben der Tötungsart des Tieres vorwiegend Einfluss auf die tierärztliche Arbeit und auf die Arzneimittelanwendung. Bei Schlachtieren dürfen im Gegensatz zu Nichtschlachtieren nur Arzneimittel angewendet werden, die für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind. Nur in Ausnahmefällen (Therapienotstand) ist eine Umwidmung von Arzneimitteln möglich, die nicht für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind. Ihre Anwendung muss im Equidenpass unter Angabe der Wartezeit von mindestens 6 Monaten vom Tierarzt dokumentiert werden. Einige Arzneimittel dürfen allerdings auch gar nicht angewendet werden.

Darüber hinaus ist das Führen eines Bestandsbuches (Stallbuches) für lebensmittelliefernde Tiere vorgeschrieben. Das Bestandsbuch muss die Abgabebelege zu allen Arzneimittelanwendungen von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an alle lebensmittelliefernden Tiere eines Bestands enthalten. Die Abgabebelege sind darin fünf Jahre aufzubewahren. Die Abgabebelege sind vom Tierarzt nach jeder Behandlung eines lebensmittelliefernden Tieres auszufüllen und in zweifacher Ausführung an den Tierbesitzer zu übergeben.

### **Welchen Status soll ich wählen? Vor- und Nachteile**

Jeder Halter von Equiden muss sich entscheiden, ob er sein Tier als zur Schlachtung vorgesehen oder als nicht zur Schlachtung vorgesehen im Equidenpass eintragen lässt. Die Eintragung als nicht zur Schlachtung vorgesehen ist unwiderruflich. In aller Kürze hier die jeweiligen Vor- und Nachteile:

- **Nichtschlachtier**

Ist im Equidenpass vermerkt, dass es sich um ein Nichtschlachtier handelt, kann das Tier mit allen zur Verfügung stehenden Arzneimitteln behandelt werden. Ein so genannter Therapienotstand ist ausgeschlossen.

Eintragungen bestimmter Arzneimittelbehandlungen in den Equidenpass entfallen genauso wie das Ausfüllen eines Abgabebelegs sowie die Führung eines Bestandsbuches. Die Eintragung als nicht zur Schlachtung vorgesehen ist unwiderruflich.

- **Schlachtier**

Beim Status Schlachtier hat der Besitzer die alleinige Verfügungsgewalt, das Tier töten, oder besser gesagt, schlachten zu lassen. Er kann den Zeitpunkt frei wählen und erhält dafür noch einen wirtschaftlichen Erlös.

Der Status ist nicht unwiderruflich, sondern kann jederzeit unbürokratisch in Nichtschlachtier geändert werden. Nicht selten ist es leichter, gerade ältere Tiere zu verkaufen, wenn sie den Status Schlachtier besitzen. Bei Schlachtieren ist die Arzneimittelanwendung als lebensmittellieferndes Tier zu dokumentieren (s.o. Bestandsbuch).